



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

**ARTICULEN Zwischen dem Durchleuchtigen Printzen von
Oragni=en/ ANNO M. DC. XXXII. (E1632)**

1632

ARTICULEN

Zwischen dem Durchleuchtigen

Prinzen von Dragnien / vnd dem Gouverneur von
Mastricht vnd Byel / nebenst den Capitainen
vnd Kriegsheuten der Garnison der
selben Stadt / gearcordirt:

Anno 1632.



ANNO M. DC. XXXII.

Articulen

Zwischen dem Durchleuchtigen Printzen von Dragnien
und dem Gouverneur von Mastricht vnd Wyck / nebenst den
Capitainen vnd Kriegsleuten der Garnison
derselben Stadt / geaccordirt:

Dass der Baron von Ede / welcher gegenwertig
das Gubernament der Stadt Mastricht bedie-
net / die Capitainen / Offtierer vnd Soldaten / zu
Fuß vnd zu Pferde / vnd alle / die Bagien vnd Besoldung
von dem König von Hispanien empfangen / von was
Qualitet vnd Condition das sie seyn mügen / all were es
auch daß sie sonder Erlaub den Dienst der Herrn Staat-
te der vereinigten Provincien verlassen hettten / darunter
mit begriffen die Cappellanen der Compagnien / sollen
frey austrecken / mit all ihrer Bagacie / Waffen / fliegen-
den Fendlein / Funten an beyden enden breñende / Kugels
in den Mund / gleich als sie gewohnet seynt in den Krtig
zu marchiren / mit frehem Geleide biß ins Läger des
Marquis de Sancta Croce.

2. Daß da Geisseln von Gegenseiten sollen gegeben
werden biß auff den Tag des Außzuges / welches gesche-
hen sol auff Montagsmorgens den 23. Augusti.

3. Ihnen sollen geliehen werden 100 Wagens / omb
ihre Bagacie bequemlich weg zuführen / vnd seine Ex-
cellentie soll ihnen auch 2 Geisseln vberlassen / biß sie
ans Spanische Läger kommen.

4. Der Baron von Ede sol mit ihme führen sechs
Stücke

stücke Geschütz/mit sechs Thonnen Pulver vnd Kugeln
nacher advenant, vnder der Baron sol selbst diese sechs
stücke Geschütz mögen aufstiesen.

5. Daß der Graffe von la Motterie, Gouverneur der
Stadt/absent, alle Capitänien/Officierer vnd Kriegs-
leute als oben/so wol präsent als absent wesende / ha-
ben vnd genießten sollen / die zeit von zweyen Jahren/
vmb zudisponiren von ihren Erben / Häusern / beweg-
vnd unbeweglichen Gütern, sonder daß ihnen/dieses an-
gehende / einig vngleich oder schade sol angethan wer-
den/vnd wann sie ihre Häuser vnd Erben verkauffen/ so
sollen sie frey wesen/ von allen sothanigen Schakungen
vnd Lasten/ als die Herren Staaten auff selbige Güter
geordiniret haben zubezahlen.

6. Daß die Hansßfrawen aller der vorgemeldeten
Kriegsrenten/die obspreficiret zete von zweyen Jahren
in der Stadt sollen mögen bleiben / vmb die sachen vnd
affairen von ihren Gütern zubezordern / vnd daß in
wehrender solcher zeit/wann sie es begehren/ihnen Wa-
gens oder Schiffe sollen bestellt werden/vmb sie zuzüh-
ren nach Namen oder nach Tilemont / vnd desgleichen
auch den Krancken vnd Sequeßchen.

7. Daß alle Officierer vnd Soldaten / die krank o-
der gequeßcht seyn / binnen der Stadt sollen mögen
bleiben / so wol in die Heuser dar sie gelogirt seyn/
als auch in die Gastheuser / vnd sein Prinzl: Excell. sol
gelleben zu ordiniren das gute Sorge getragen vnd or-
dre gestellet werde / daß sie wol vnd gebürlich tractiret
werden.

8. Daß

8. Das kein Officirer oder Soldat vmb einige schule
soll mügen arrectiret werden.

9. Dasz die Soldaten von S. Excellentie nicht sol-
len in die Stadt mügen kommen vor den Tag des Aufz-
zugs: Wie dann auch der Stadt Soldaten nicht in des
Prinzen Läger sollen kommen.

10. Das alle Pferde vnd andere Beute / so wol vor
als in wrender dieser Belagerung bekommen / in freyem
Besiz vnd Possessie bleiben sollen / der jenigen / die es be-
kommen oder verkaufft haben / sonder das man deshalb
ber jemand sol molestiren.

11. Das die Gefangenen an gegenseiten frey gestel-
let werden sollen / sonder einig Rantzion / nur das sie ab
keine ihre Kosten bezahlen.

12. Das alle ammunitie von Orlogs vnd Victualie;
dem König von Hispanien zubehörende / sonder einig be-
trug sollen vbergetiefert werden / in Händen der jenigen /
welche S. Excell. darzu wird ordiniren.

Geschehen ins Lager vor Mastricht / den 22. Augusti
1632. vnterzeichnet. Friedrich Weinrich
von Nassaw / den Baron von Ledeb.

